

# Arbeitsrechtliche Informationen für Frauen

## Wann?

Dienstags, einmal monatlich  
von 15.00 bis 18.30 Uhr  
Termine nach vorheriger Anmeldung

## Wo?

Im Frauenbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Mühlenstr. 29  
40213 Düsseldorf  
2. Etage, Zimmer 203

## Wer kann teilnehmen?

Frauen mit arbeitsrechtlichen Fragen

## Anmeldung:

Telefon 0211.89-93603 oder  
Telefon 0211.89-93605 oder  
Telefon 0211.89-95429

## Ansprechpartnerin:

Sabine Ulrich, Frauenbüro  
Telefon 0211.89-95429

## Weitere Informationen

unter [www.duesseldorf.de/frauen](http://www.duesseldorf.de/frauen)

# Arbeitsrechtliche Informationen für Frauen

## Auskünfte zu den gesetzlichen Regelungen und wichtigen arbeitsrechtlichen Fragestellungen sowie die Möglichkeit zur Bestellung von Informationsmaterial im Internet:

**[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

**[www.dgb.de](http://www.dgb.de)**

(Deutscher Gewerkschaftsbund)

**[www.gesuenderarbeiten.de](http://www.gesuenderarbeiten.de)**

(Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e.V.)

**[www.mgffi.de](http://www.mgffi.de)**

(Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW)

**[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)**

(Bundesknappschaft)

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

## Herausgegeben von

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Frauenbüro

## Verantwortlich

Dagmar Wandt,  
Gleichstellungsbeauftragte

## Redaktion

Sabine Ulrich, Frauenbüro

## Gestaltung und Satz

Angelika Biczysko, Frauenbüro

Düsseldorf, 3. Auflage, 2006



Frauenbüro  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## Arbeitsrechtliche Informationen für Frauen

Fragen zu

Elternzeit

Teilzeit

geringfügiger  
Beschäftigung



# Arbeitsrechtliche Informationen für Frauen

An das Frauenbüro werden immer wieder arbeitsrechtliche Fragen herangetragen, insbesondere zu den Themen Elternzeit, Teilzeit und geringfügige Beschäftigung.

Dazu bieten wir arbeitsrechtliche Informationstermine an. Frauen mit grundsätzlichen Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen oder Problemen im Arbeitsverhältnis laden wir herzlich hierzu ein.

## Frühzeitige Information ist wichtig!

Sie wollen zum Beispiel nach der gesetzlichen Elternzeit oder früher wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren und haben Informationsbedarf zu den gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit und zum Anspruch auf eine Teilzeitstelle, dann nutzen Sie rechtzeitig unser Angebot. Die frühzeitige Information über aktuelle arbeitsrechtliche Entwicklungen ist unerlässlich, um die im Arbeitsverhältnis bestehenden Ansprüche auch innerhalb ggf. laufender Fristen geltend machen zu können.

Wir informieren Sie gerne!

## Fachanwältin für Arbeitsrecht

Die Information erfolgt durch eine Fachanwältin für Arbeitsrecht. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen lediglich dazu dienen, einen Überblick zu vermitteln und keine Rechtsberatung im Einzelfall beinhalten.

# Einige wichtige Fragestellungen in Kürze

## Elternzeit und Elterngeld - die Änderungen ab 01.01.2007

Am 01.01.2007 tritt das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Kraft.

### Das Elterngeld

Das Elterngeld wird an Mütter und Väter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den jeweils anderen Partner reserviert. Nimmt der Vater oder die Mutter die zwei Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld, auch kein Mindestelterngeld, gezahlt.

Das heißt: Zwölf Monate Elterngeld gibt es immer, wenn sich Eltern Zeit für die Betreuung ihres Kindes nehmen. Ersetzt werden 67 Prozent des wegfallenden Einkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro.

### Die Elternzeit

Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der nach wie vor maximal dreijährigen Elternzeit kann - mit Zustimmung des Arbeitgebers - auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 BEEG kann die Elternzeit, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von den Eltern gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Auch eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist nach wie vor möglich. Wer jedoch mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Für alle vor dem 01.01.2007 geborenen Kinder sind weiterhin die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung anzuwenden. Danach bekommen Eltern maximal 24 Monate Erziehungsgeld, ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht. An den dort festgelegten Regelungen und Einkommensgrenzen ändert sich nichts.

## Teilzeitbeschäftigung

Neben der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit hat der Gesetzgeber zum 01.01.2001 mit Einführung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) einen Anspruch der Beschäftigten auf Verringerung der Arbeitszeit und damit auf Teilzeit festgelegt. Dieser Anspruch ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- das Arbeitsverhältnis besteht bereits länger als 6 Monate und
- der Verringerung der Arbeitszeit stehen keine „betrieblichen Gründe“ entgegen.

Die Problematik der Prüfung eines Anspruchs auf Teilzeit besteht dabei vor allem darin, dass das Gesetz selbst hierbei nur wenige Anhaltspunkte dafür gibt, wann solche relevanten „betrieblichen Gründe“ vorliegen.

## Geringfügige Beschäftigung: Mini-Jobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten

Seit 01.04.2003 gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Mini-Jobs. Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro beträgt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob.

Unsicherheit im Umgang mit den rechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung führt oft dazu, dass den Beschäftigten mit Mini-Jobs ihre Rechte im Arbeitsleben vorenthalten werden. Entgegen der auch heute noch landläufigen Meinung haben gering verdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte.